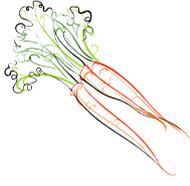


**Gartengemeinschaft  
„In der Höh“  
8604 Volketswil**

---



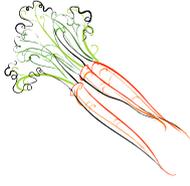
**Gartengemeinschaft  
„In der Höh“  
8604 Volketswil**

---

**Gartengemeinschaft  
„In der Höh“  
8604 Volketswil**

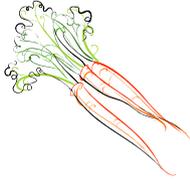
# **Statuten**

**1. April 2016**



**Gartengemeinschaft  
„In der Höh“  
8604 Volketswil**

---



**Gartengemeinschaft  
„In der Höh“  
8604 Volketswil**

---

## **10. Allgemeines**

- Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.
- Der Pachtvertrag und Vertrag Zusatzbestimmungen Gartenhäuschen sind integrierende Bestandteile der Statuten.
- Sollte das Pachtland, durch die Eigentümerin Gemeinde Volketswil gekündigt werden, so hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine allfällige Entschädigung durch die Eigentümerin besteht nur gegenüber dem Verein.
- Ergänzend zu den Statuten und Verträgen finden die Vorschriften des ZGB Anwendung

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Änderungsvorschläge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

### **11.2 Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als vierzehn Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einem einfachen Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen. Über die allfällige Verwendung eines Liquidations-Überschusses entscheidet die letzte Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Vorschläge des Vorstandes.

### **11.3 Inkraftsetzung**

Diese Neufassung ersetzt alle früheren Statuten und tritt gemäss Beschluss der GV vom März 2016 in Kraft

Volketswil, 1. April 2016

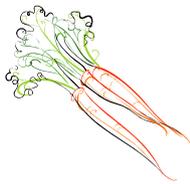
Der Präsident:

René Clerc

Der Aktuar:

Hans Rieder

**Gartengemeinschaft „In der Höh Volketswil“**



# Gartengemeinschaft „In der Höh“ 8604 Volketswil

---

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **7.4 Kompetenz und Pflichten des Vereinsvorstandes**

- Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- Abschluss von Kauf- und Pachtverträgen
- Anlage des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben gemäss Budgetbeschluss der GV
- Erledigung aller, nicht anderen Organen vorbehaltenen Geschäfte und Abhaltung der nötigen Sitzungen die der Präsident einberuft.
- Erstellung der Jahresrechnung und Berichte
- Vorbereitung der Traktanden der GV und rechtzeitige Einladung
- Ausführung von GV- und Versammlungsbeschlüssen
- Durchführung von Gartenkontrollen
- Vorstandsmitglieder sind vom Pachtzins einer Parzelle befreit.
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Planung und Durchführung von Vereinsanlässen
- Ausarbeitung von Verträgen, Reglemente und Statutenänderungen.

## **7.5 Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor. An der GV scheidet der erste Revisor automatisch aus, die andern rücken nach, wobei an jeder GV ein Ersatzmitglied gewählt werden muss. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Erstellen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind vom Frondienst befreit.

## **8. Finanzen**

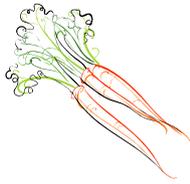
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Eintrittsgebühr und Vereinsbeiträge
- Pachtgebühren
- Baubewilligungen für Gartenhäuschen.
- Infrastruktur
- Bussen und Entschädigungen
- Kapitalzinsen
- Zuwendungen und Schenkungen

## **9. Vereinsvermögen**

Das Vermögen besteht aus:

- Aktiven gemäss Bilanz
- Inventar
- Depotgebühren werden bei korrekter Gartenabgabe zurück erstattet.
- Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.



# Statuten

1. Vereinsname und Sitz
2. Zweck
3. Ziele
4. Mitgliedschaft
5. Auflösung der Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Organisation
8. Finanzen
9. Vereinsvermögen
10. Allgemeines
11. Schlussbestimmung

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die Bezeichnungen gleichermassen für beide Geschlechter verwendet, egal ob die männliche oder weibliche Form gewählt wurde.

## **1. Vereinsname und Sitz**

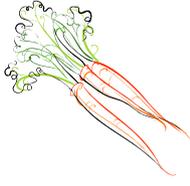
Die Pächter des von der Gemeinde Volketswil im Areal „In der Höh“ zur Verfügung gestellten Landes bilden die Gartengemeinschaft „In der Höh“ mit Sitz in Volketswil. Die Gartengemeinschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **2. Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel, das erwähnte Areal zu unterhalten und jedem Mitglied einen Gartenanteil zur Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Gemeinschaftliche Zusammenarbeit zur Gestaltung des gesamten Areals. Veranstaltung von gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen, die dem Vereinsgedanken dienen. Betreiben und Verwalten des bestehenden Areals sowie deren Infrastruktur.

## **3. Ziele**

Garten als Ort der Ruhe und Entspannung. Bezug zur Umwelt fördern für Jung und Alt. Grösstmöglicher Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel. Natürlicher Kreislauf organischen Materials durch fachgerechtes Kompostieren. Einfaches, umweltschonendes Freizeitverhalten mit nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Naturnahes Gärtnern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.



# Gartengemeinschaft „In der Höh“ 8604 Volketswil

---

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Aktivmitglieder/Pächter. Wer als Aktivmitglied dem Verein beitreten will, muss volljährig sein. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr über die Aufnahme eines Pächters. Der Vorstand ist allein befugt, Pachtverträge abzuschliessen. Das Abtreten von Parzellen an Nichtmitglieder bzw. das Untervermieten ist untersagt. Der Pächter soll seinen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil haben. Beim Vorliegen besonderer Umstände können auch Interessenten aus umliegenden Gemeinden berücksichtigt werden.

## 5. Auflösung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt ist auf den 31. Oktober mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss eingeschrieben an den Aktuar erfolgen. Die Parzelle muss bis 31. Oktober in einwandfreiem Zustand abgegeben sein. Der Pachtvertrag kann nur in Absprache mit dem Vorstand ausserhalb der Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Verstoss gegen die Statuten, Verträge, Reglemente und bei Schädigung des Vereinsansehens kann das Mitglied nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen und der entsprechende Pachtvertrag fristlos gekündigt werden. Pacht, Beiträge und Frondienst werden nicht pro Rata abgerechnet, diese sind für das ganze Jahr geschuldet. Das austretende Mitglied resp. ausgeschlossene ist verpflichtet, den Garten in Ordnung zu bringen sowie nicht Vereinseigentum zu entsorgen oder mit Einwilligung dem nachfolgenden Pächter zu übergeben. Kommt das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verein das Recht, den Aufwand in Rechnung zu stellen bzw. mit der Kautions zu verrechnen.

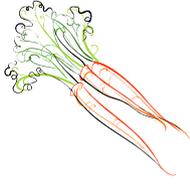
## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 6.1 Rechte

Bewirtschaften des Pachtlandes (Parzelle) im Rahmen der Statuten und Verträge zum Eigenbedarf. Jede Pachtpartei ist mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Zum Pachtvertrag sind die Vereinsstatuten und bei Bedarf der Vertrag „Zusatzbestimmungen der Gartenhäuschen“ abzugeben. Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### 6.2 Pflichten

Sämtliche Mitglieder wahren und fördern die Interessen des Vereins in allen Belangen. Jedes Mitglied ist verpflichtet den jährlich festgelegten Frondienst zu leisten. Nicht geleisteter Frondienst wird gemäss Beschlussfassung der GV in Rechnung gestellt. Abgesprochene Tätigkeiten und Vorstandsaktivitäten werden angerechnet. Die Zahlung des Vereinsbeitrages sowie übrige finanzielle Verpflichtungen sind pünktlich zu erfüllen. Wird auf schriftliche Mahnung hin der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann das Mitglied durch den Vorstand ohne Rekurs-Möglichkeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Mitglieder obligatorisch. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung einzureichen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse gemäss GV-Beschluss erhoben. Jeder Pächter soll gemäss seinen Fähigkeiten und Neigungen auch Aufgaben des Vereins übernehmen (z.B. Mithilfe bei Vereinsanlässen wie Gartenfest etc.).



# Gartengemeinschaft „In der Höh“ 8604 Volketswil

---

## 7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### 7.1 Die Generalversammlung

Vorsitzender der GV ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird durch den Vereinsvorstand wenn möglich im ersten Quartal durchgeführt und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Kautionen, Frondienstleistungen und Bussen auf Antrag des Vorstandes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- gesetzlich vorgeschriebene Geschäfte

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Zur Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder 30 Tage vor der Durchführung mit gleichzeitiger Abgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten. Ausgenommen sind die Artikel 11.1 und 11.2. (Änderungen der Statuten) benötigen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Es ist ein Protokoll zu führen. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied prüfen und unterzeichnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der GV.

### 7.2 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn sie von mindestens 1/5 aller Stimmberechtigten verlangt wird.

### 7.3 Der Vorstand

Der Vorstand wird an der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Er setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die zu besetzenden Ämter sind: Präsident, Kassier, Aktuar, und Beisitzer.